

I 039/2011 (STK)

**Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Rechtssicherheit bei A-Post Plus (23.03.2011)**

Fristauslösende Verfügungen werden von Gerichten und Ämtern üblicherweise durch Sendung unter Beilage eines zu datierenden und zu retournierenden Empfangsscheins (ES) oder durch „Sendungen mit Zustellnachweis“ der schweizerischen Post <Einschreiben (R), Gerichtsurkunden (GU) oder Betreuungsurkunden (BU)> verschickt, wodurch der Adressat den Beginn der rechtserheblichen Frist zur Kenntnis nehmen kann. Das hat sich seit langem bewährt. Seit einiger Zeit bietet die Post den neuen Service „A-Post Plus“ für Geschäftskunden an. Die Zustellung erfolgt dabei direkt in das Postfach oder den Briefkasten des Adressaten, der nach Darstellung der Postverwaltung bei Abwesenheit keine Avisierung der Sendung erhält. Bei solchen Sendungen hat es auf dem Umschlag einen Barstrichcode, unter dem eine kleingedruckte 18-stellige Nummer aufgedruckt ist. Will der Adressat herausfinden, wann die Frist einer mit A-Post plus zugestellten Verfügung zu laufen beginnt, muss er im Internet auf der Homepage der Post diese 18-stellige Nummer eingeben. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sind mit A-Post plus nicht vertraut oder können mangels Internet den Fristbeginn gar nicht eruieren; irrigerweise gehen viele davon aus, dass die Frist mit Kenntnisnahme der Verfügung und nicht bereits mit der Deponierung der Sendung im Briefkasten zu laufen beginnt, was bei Abwesenheit infolge von Militärdienst, Ferien oder Spitalaufenthalt von Bedeutung sein kann. Prompt haben sich in der Vergangenheit Adressaten, die ein Rechtsmittel gegen eine Verfügung der Behörden ergriffen haben, entgegenhalten lassen müssen, sie hätten das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt. Postbeamte berichten, es würden sehr viele A-Post plus-Sendungen am Freitag aufgegeben und am Samstag zugestellt. Dadurch steigt das Risiko, den Fristbeginn falsch einzuschätzen.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Ämter verwenden für die Zustellung fristauslösender Verfügungen A-Post plus?
2. Hat der Regierungsrat den Überblick, auf wieviele eingelegte Rechtsmittel pro Jahr und bei welchen Behörden in den letzten Jahren materiell nicht eingetreten wurde, weil durch Verwendung von A-Post plus der Adressat den Fristbeginn nicht richtig einschätzen konnte und dadurch die Frist versäumt hat?
3. Offenbar verschickt das Steueramt Verfügungen sowohl als Einschreiben als auch als A-Post plus-Sendungen. Nach welchen Kriterien wird die Versandart bestimmt?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im liberalen Rechtsstaat die Ämter dem Grundsatz der Fairness im Verfahren folgen und sicherstellen sollten, dass Adressaten den Fristbeginn bei fristauslösenden Verfügungen direkt zur Kenntnis nehmen können sollen, wie das bei der Zustellung von Einschreiben, Gerichtsurkunden und Betreuungsurkunden der Fall ist?
5. Ist der Regierungsrat bereit, zur Erhöhung der Rechtssicherheit den ihm unterstellten Ämtern die Weisung zu erteilen, entweder bei der Zustellung fristauslösender Sendungen A-Post plus nicht mehr einzusetzen und stattdessen den Fristbeginn mittels Empfangsschein oder Einschreiben zu ermitteln oder wenigstens in der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung daraufhinweisen zu lassen,

dass die Frist schon mit dem Einlegen in den Briefkasten oder das Postfach zu laufen beginnt?

6. Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und allfälliger weiterer Erlasse in die Wege zu leiten?

*Begründung (23.03.2011):* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Manfred Küng (1)